

**Gemeinde Beckenried**

## **Teilrevision Nutzungsplanung - Gewässerräume** Bericht nach Artikel 47 RPV

**z.H. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2025**  
Stans, 3. April 2025

**Elio Wildisen**  
elio.wildisen@am-plan.ch

**Martin Imholz**  
martin.imholz@am-plan.ch

**Auftraggeber**  
Gemeinderat Beckenried

**Auftragnehmer**  
AM-Plan GmbH  
Büntistrasse 8  
6370 Stans  
Tel.: 043 500 43 50

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Bearbeitete Unterlagen .....	5
<b>2</b>	<b>Änderungen Nutzungsplanung .....</b>	<b>6</b>
2.1	Überlagerte Gewässerraumzone entlang des Sees .....	7
2.2	Gewässerraumzone (Grundnutzung).....	7
2.2.1	Anpassung Gewässerraumzone (Grundnutzung) bei Parzelle Nr. 516.....	10
2.3	Überlagerte Gewässerraumzone entlang der Fliessgewässer .....	11
2.4	Aufhebung Baubegrenzungslinie Gewässerraum- / Gewässerabstand .....	16
2.4.1	Aufhebung Gewässerraumabstand im PBG .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.5	Aufhebung Seeuferlinie.....	16
2.6	Überlagerte Abflusswegzone Bodenbergr .....	16

## Versionskontrolle

Version	Datum	Autor(en)	Änderungen
1.0	31. März 2023	Nicole Schaffner Nora Freitag Martin Imholz	Bericht z.H. kantonaler Vorprüfung
2.0	3. April 2025	Elio Wildisen Martin Imholz	Bericht z.H. Gemeindever- sammlung

## Abkürzungen

Abkürzung	Definition
BAFU	Bundesamt für Umwelt
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GWR	Gewässerraum
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Nidwalden
z.Z.	Zur Zeit

# 1 Einleitung

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft, welche die ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen schützen und deren nachhaltige Nutzung ermöglichen soll. Aus diesem Grund müssen bei allen Massnahmen der Verordnung die ökologischen Ziele für Gewässer berücksichtigt werden (Art. 1, GSchV). Durch die Auscheidung von Gewässerraumzonen wird zudem der Raumbedarf der Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer und zum Schutz vor Hochwasser festgelegt.

In der Gemeinde Beckenried wurden die Gewässerraumzonen im Jahr 2006 gestützt auf das Leitbild Fliessgewässer Schweiz des Bundesamtes für Umwelt (2003)<sup>1</sup> und der kantonalen Richtlinie «Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern» (2004)<sup>2</sup> erstmals ausgeschieden. Die damals festgelegten Gewässerraumzonen lagen jedoch in mehreren Bereichen unterhalb der gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) minimal erforderlichen Breite von 11m entlang der Fliessgewässer.

Im Weiteren wurden mittels Teilrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2017 die Gewässerraumzonen entlang des Sees ausgeschieden sowie diverse Anpassungen an den Gewässerraumzonen entlang der Fliessgewässer vorgenommen. Auch in diesem Fall lagen die neu festgelegten Gewässerraumzonen entlang des Sees und entlang der Fliessgewässer unterhalb der gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) minimal erforderlichen Breite.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (1C\_282/2020) vom 10. Februar 2021 müssen die Gewässerraumzonen in der Gemeinde Beckenried gesamtheitlich überprüft werden. Entsprechend müssen rechtsgültige Gewässerraumzonen, welche nicht mit der GSchV übereinstimmen und somit nicht gesetzeskonform sind, angepasst werden.

Solange diese gesetzeskonforme Anpassung der Gewässerraumzonen nicht abgeschlossen ist, werden bei der Beurteilung von Baugesuchen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 angewendet.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden in der Gemeinde Beckenried die Gewässerraumzonen entlang des Sees sowie entlang der Fliessgewässer (hauptsächlich nördlich der Autobahn) gemäss aktueller Gesetzgebung und aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 12. Oktober 2022 angepasst. Entsprechend wird die Gewässerraumzone aufgrund des dicht überbauten Gebietes, welches durch das Amt für Naturgefahren festgelegt worden ist, angepasst und bei der Seeparzelle Nr. 795 wird der landseitige Teil der Parzelle grösstenteils der Gewässerraumzone (Grundnutzung) zugeschrieben. Zudem werden die Baubegrenzungslinien Gewässerraum- / Gewässerabstand gesamthaft gelöscht. Aufgrund von permanenten Rutschungen im Gebiet Bodenbergr werden ausserdem die dortigen überlagerten Abflusswegzonen entsprechend angepasst.

2024 erfolgte eine Gesetzesanpassung des PBG, mit der der Gewässerraumabstand gemäss Art. 121 PBG (Version gültig bis 31.08.24) abgeschafft wurde. Der Gewässerraumabstand wird in Beckenried gemeindeweise aufgehoben, sobald die Gemeinde auf dem ganzen Gemeindegebiet über gesetzeskonforme Gewässerräume verfügt.

Die Bestimmungen für die Gewässerraumzone, die Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum und die Abflusswegzone sind im PBG aufgenommen. Aus diesem Grund werden im Rahmen

---

<sup>1</sup> Leitbild Fliessgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003)

<sup>2</sup> Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern (Kanton Nidwalden, 2004)

dieser Teilrevision der Nutzungsplanung keine Änderungen am Bau- und Zonenreglement vorgenommen.

### 1.1 **Bearbeitete Unterlagen**

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft

Die Anpassungen werden in die Zonenpläne der bestehenden Nutzungsplanung integriert. Zur besseren Lesbarkeit werden jedoch nur die relevanten Themen (Gewässerraum Grundnutzung, Gewässerraum überlagernd, Abflusswegzonen) in den zu genehmigenden Zonenplänen abgebildet.

### 1.2 **Planungsablauf**

Der Gemeinderat Beckenried übermittelte der Baudirektion am 31. März 2023 die Unterlagen zur Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerräume zur kantonalen Vorprüfung. Der Vorprüfungsbericht der Baudirektion datiert vom 20. Dezember 2023. In der Folge entschied der Gemeinderat, den Prozess der Teilrevision der Gewässerräume in den parallellaufenden Prozess der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu integrieren. Der Abschluss des zusammengelegten Vorprüfungsverfahrens datiert vom 15. April 2024.

Am 11. Juni 2024 informierte der Gemeinderat an einer Orientierungsveranstaltung über den Prozess der Gesamtrevision. In der Folge fand eine 30-tägige Mitwirkung statt. Die öffentliche Auflage der Gesamtrevision der Nutzungsplanung fand vom 11. September bis 11. Oktober 2024 statt. Während des Auflageverfahrens gingen bei der Gemeinde 22 Einwendungen ein, wovon vier die Gewässerräume betreffen.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage zeigte sich, dass eine vorgezogene Teilrevision der Nutzungsplanung Gewässerräume sinnvoll ist. Im Hinblick auf die einschneidenden Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011, ist es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, die Gewässerräume der Gemeinde Beckenried möglichst schnell der GSchV anzupassen. Die Übergangsbestimmungen führen zu deutlich breiteren Gewässerräumen und damit stärkeren Baueinschränkungen als die vom Gemeinderat vorgeschlagenen, neuen Gewässerräume. Aus diesem Grund wird die Teilrevision der Gewässerräume der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorgezogen.

Aus Gründen der Planbeständigkeit werden bei der zeitnah folgenden Verabschiedung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung keine Änderungen an den Gewässerräumen mehr möglich sein.

## 2 Änderungen Nutzungsplanung

Die Gewässerraumzonen werden gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchV, SR 814.201, Art. 41a ff. GSchV) im Zonenplan ausgedeutet. Mit den Gewässerraumzonen wird der Raumbedarf der Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und zum Schutz vor Hochwasser festgelegt.

Unterschieden wird zwischen der Ausscheidung von Gewässerraumzonen entlang des Sees mit den damit verbundenen Arrondierungen von Bauzonen bzw. den Gewässerraumzonen als Grundnutzung und den Gewässerraumzonen entlang der Fließgewässer sowie den Abflusswegzonen.

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung kann die Breite des Gewässerraumes in «dicht überbautem Gebiet» den baulichen und topographischen Gegebenheiten angepasst werden. Die Festlegung des dicht überbauten Gebietes in der Gemeinde Beckenried wurde durch das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Nidwalden vorgegeben. Dabei orientierte sich das Amt an allgemein gültigen Grundsätzen, welche sich aus der Anwendungspraxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichts in den vergangenen Jahren ergeben haben. In diesem sogenannten dicht überbauten Gebiet kann die Breite der Gewässerraumzone reduziert werden, sofern der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Hingegen muss die Gewässerraumzone breiter ausgedeutet werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung des erforderlichen Raumes, für überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Gewässernutzung erforderlich ist. Im Wald und für eingedolte sowie künstliche Gewässer muss grundsätzlich keine Gewässerraumzone ausgedeutet werden.



Abb 1: Orthophoto Beckenried mit «dicht überbautem Gebiet» (Amt für Wald und Naturgefahren, 16. September 2021)

Für die Bearbeitung der Gewässerräume diente der bereits rechtsgültig ausgedeutete Gewässerraum als Ausgangslage. Dieser wurde in denjenigen Bereichen, sofern aufgrund der aktuellen Gesetzgebung notwendig, angepasst.

## 2.1 Überlagerte Gewässerraumzone entlang des Sees

Laut Art. 41b Abs. 1 (GschV, SR 814.201) muss die Gewässerraumzone entlang des Sees, gemessen ab der Seeuferlinie, 15 m betragen. Als Seeuferlinie gilt beim Vierwaldstättersee der regelmässig wiederkehrende Wasserstand von 434.00 m ü. M., welche seitens des Kantons festgelegt wurde. Zudem sind alle Gebiete, Bauzonen und Nichtbauzonen, welche seeseitig der Seeuferlinie liegen, im Zonenplan als Seegebiet zu betrachten.

Die überlagerte Gewässerraumzone entlang des Sees wird in der Gemeinde Beckenried grundsätzlich neu mit einer Breite vom 15 m ausgeschieden. Dabei bildet das vom Kanton festgelegte dicht überbaute Gebiet die Ausnahme. Damit die Zugänglichkeit zum Vierwaldstättersee bei Hochwasser dennoch gewährleistet ist, wird die überlagerte Gewässerraumzone im dicht überbauten Gebiet auf ein Minimum von 3 m bzw. 6 m festgelegt.

Zudem wurde der Verkehrsknoten Boden neu gestaltet und im Frühling 2024 eröffnet. Entsprechend wird die projektierte Seeuferlinie gemäss Vorlage aus dem Bauprojekt übernommen und der Gewässerraum entsprechend auf 15 m angepasst.

## 2.2 Gewässerraumzone (Grundnutzung)

Grundsätzlich wird auf die Ausscheidung einer überlagerten Gewässerraumzone verzichtet, sofern die Gewässerraumzone als Grundnutzung ausgeschieden ist.

Gemäss Rückmeldung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 12. Oktober 2022 kann die Seeparzelle Nr. 795 keiner Bauzone zugewiesen sein. Das bedeutet, dass der landseitige Teil der Parzelle neu der Gewässerraumzone (Grundnutzung) zugewiesen werden soll. Ausgenommen sind gemäss Rückmeldung unter anderem Bereiche, wo die Seeparzelle als Wald, Landwirtschaftszone oder als Grünzone ausgeschieden ist. Aus diesem Grund wurde das gesamte Seeufer überprüft und bei Bedarf angepasst:

Seeparzelle Nr. 975 bei Parz. Nr.	Rechtsgültiger Zonenplan	Projektiertes Zustand gemäss Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerräume	Bemerkung
72	Gewässerraumzone Grundnutzung	Gewässer (orientierender Inhalt)	Mündung Lielibach: Delta kann dem Gewässer zugeteilt werden, keine Grundnutzung Gewässerraum notwendig.
157	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Terrasse Restaurant Rössli: Wird aufgrund der aktuellen Situation (bereits bebaut und genutzt) nach Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren nicht der Gewässerraumzone

			Grundnutzung zugewiesen.
158	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Dorfplatz: Wird aufgrund der aktuellen Situation (bereits bebaut und genutzt) z.Z. nicht der Gewässerraumzone Grundnutzung zugewiesen.
195	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Dorfplatz: Wird aufgrund der aktuellen Situation (bereits bebaut und genutzt) z.Z. nicht der Gewässerraumzone Grundnutzung zugewiesen.
196	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Dorfplatz: Wird aufgrund der aktuellen Situation (bereits bebaut und genutzt) z.Z. nicht der Gewässerraumzone Grundnutzung zugewiesen.
266	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum	Rütenenstrasse: Bildet eine Ausnahme, abgesprochen mit Amt für Wald und Naturgefahren
475	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Hinter Erlibach: Bildet eine Ausnahme: abgesprochen mit Amt für Wald und Naturgefahren
819	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Hinter Erlibach: Bildet eine Ausnahme, abgesprochen mit Amt für Wald und Naturgefahren
486	Wald mit überlagertem Gewässerraum	Wald mit überlagertem Gewässerraum	Hinter Erlibach: Bildet eine Ausnahme, abgesprochen mit Amt für Wald und Naturgefahren

504	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Landwirtschaftszone mit überlagertem Gewässerraum	Chell: Bildet eine Ausnahme, abgesprachen mit Amt für Wald und Naturgefahren
516	Gewerbezone mit überlagertem Gewässerraum	Gewässerraumzone Grundnutzung	Rütenen: Wird aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung angepasst

### 2.2.1 Anpassung Gewässerraumzone (Grundnutzung)

Im Gebiet Unterscheid werden nördlich der Dorfstrasse mehrere Parzellen von der Sondernutzungszone Seeufer mit überlagerter Gewässerraumzone zur Gewässerraumzone Grundnutzung umgezont, da diese vollständig von der Gewässerraumzone überlagert wurden und die Sondernutzungszone Seeufer mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung aufgehoben wird.



Abb. 2: Unterscheid, Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum rechtsgültig (links) und Gewässerraumzone Grundnutzung neu.

Im Gebiet Boden nördlich der Seestrasse, im Gebiet St. Anna nördlich der Rüteneustrasse und im Gebiet Rüteneu werden aus demselben Grund ebenfalls mehrere Parzellen von der Sondernutzungszone Seeufer in die Gewässerraumzone Grundnutzung umgezont.



Abb. 3: Boden, Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum rechtsgültig (links) und Gewässerraumzone Grundnutzung neu.



Abb. 4: St. Anna, Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum rechtsgültig (links) und Gewässerraumzone Grundnutzung neu.

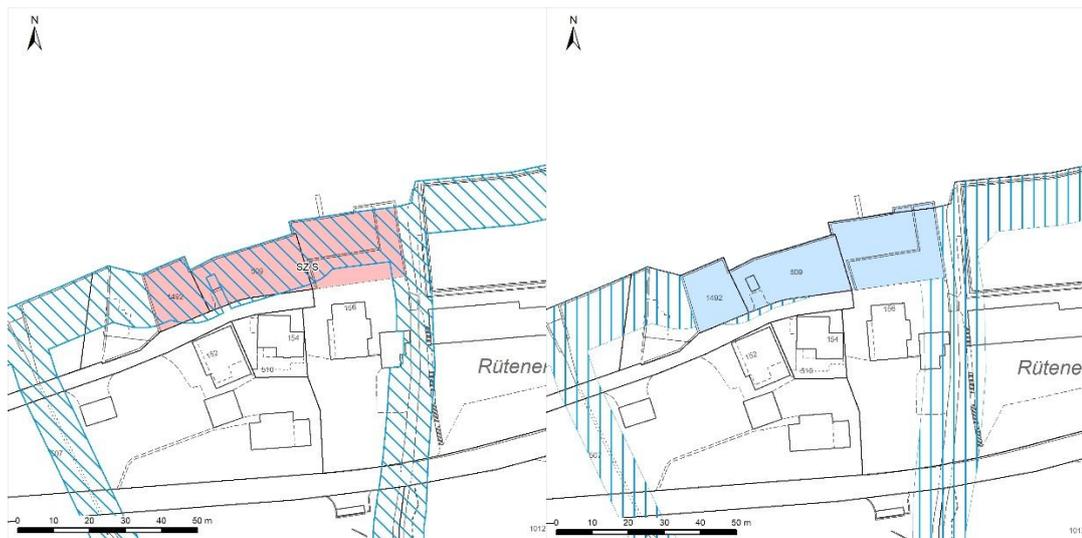


Abb. 5: Rüteneu, Sondernutzungszone Seeufer mit überlagertem Gewässerraum rechtsgültig (links) und Gewässerraumzone Grundnutzung neu.

### 2.3 Überlagerte Gewässerraumzone entlang der Fliessgewässer

Die Gewässerraumzonen entlang der Fliessgewässer werden grundsätzlich anhand der Schlüsselkurve gemäss dem Berechnungsmodell des Bundes ausgeschieden. Als Grundlage für die Schlüsselkurve wird die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand der ökomorphologischen Beurteilung des Fliessgewässers und eines Korrekturfaktors (Breitenvariabilität) ermittelt. Die Daten zur ökomorphologischen Beurteilung der Fliessgewässer wurden vom Amt für Naturgefahren übernommen.

Als Ausgangslage zur Revision der Gewässerräume hat das Amt für Naturgefahren einen Entwurf der Gewässerräume zur Verfügung gestellt.

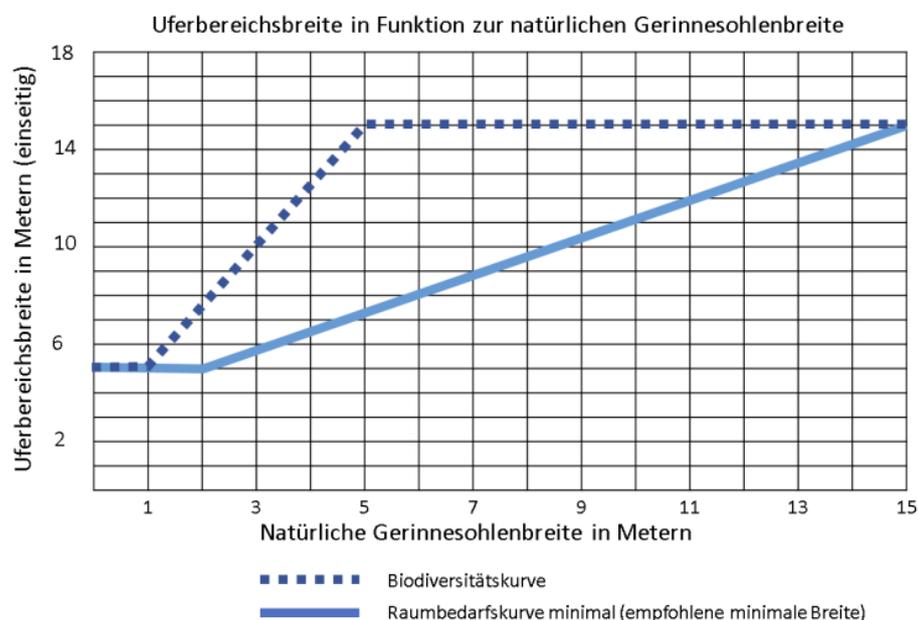


Abb. 6: Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fließgewässern; Bildquelle: Leitbild Fließgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), angepasst<sup>3</sup>

Die Breite der Gewässerraumzone kann auch - analog zu den Gewässerraumzonen entlang des Sees - angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Wald sowie bei eingedolten oder künstlichen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Aus diesem Grund wurde der Übergang zwischen Landwirtschaftszone und Wald hinsichtlich der Darstellung des Gewässerraumes überprüft und bei Bedarf angepasst, um eine einheitliche Darstellung des Überganges zu gewähren.

Im Weiteren werden die Gewässerraumzonen auch im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegt, deshalb wird in dieser Teilrevision der Nutzungsplanung der Gewässerraum bei Hochwasserschutzprojekten nicht verändert, da davon ausgegangen wird, dass diese im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes gesetzeskonform ausgeschieden worden sind.

In der Gemeinde Beckenried werden die Gewässerraumzonen entlang der Fließgewässer mittels überlagerter Zone umgesetzt. Die untenstehende Tabelle zeigt auf, nach welchem Grundsatz die Ausscheidung der Gewässerraumzonen entlang der Fließgewässer erfolgt.

<sup>3</sup> BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Reihenfolge Bäche von West nach Ost	Minimale Gewässerraumzone (Schlüsselkurve BAFU)	Dicht überbautes Gebiet	Projekte Hochwasserschutz	Eindolung	Bemerkung
Kallenbach	x			x	Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, diese entspricht dem rechtsgültigen Gewässerraum
Bettlerbach	x				Oberhalb der A2 wird der rechtsgültige Gewässerraum (14 m) belassen, da die Breite der Schlüsselkurve immer wieder ändert (zwischen 15 und 11 m). Unterhalb der A2 wird grundsätzlich die minimale Schlüsselkurve übernommen.
Träschlibach			x		Im Bereich zwischen der Parzelle Nr. 389 bis See ist der rechtsgültige Gewässerraum durchgehend kleiner ausgeschieden (ca. 1 m) als die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve. Zusätzlich hat das Amt für Naturgefahren eine Verbreiterung des rechtsgültigen Gewässerraums im Bereich der Bauzonen vorgeschlagen, welche in den Plan eingeflossen sind. Zudem werden im Bereich der Bauzonen einzelne Flächen entlang des Bachs neu als Gewässerraumzone Grundnutzung und nicht mehr als überlagerter Gewässerraum des übrigen Gebiets ausgeschieden.
Dürrentöbeli		(x)	(x)	x	Grundsätzlich Übernahme des rechtsgültigen Gewässerraumes (12 m) aufgrund der Faktenblätter Gefahrenbeurteilung, obwohl die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve 11 m beträgt. Ausnahme: Von Parzelle Nr. 304 bis Parzelle Nr. 1481 beträgt der rechtsgültige Gewässerraum rund 11 m.

Lielibach		x	x		<p>Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist grösser als 15 m. Gemäss Arbeitshilfe BAFU ist in diesem Fall der Gewässerraum im Einzelfall festzulegen.</p> <p>Daher wurde als Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraums die projektspezifischen und die rechtsgültigen Gewässerräume gemäss Bauprojekt vom 17.07.2021 übernommen.</p> <p>Zusätzlich hat das Amt für Wald und Naturgefahren eine Verbreiterung des rechtsgültigen Gewässerraums im Bereich der Bauzonen der Parzelle Nr. 989 bis Parzelle Nr. 787 vorgeschlagen, welche ebenfalls in den Plan eingeflossen sind. Zudem werden einzelne Flächen entlang des Bachs neu als Gewässerraumzone Grundnutzung und nicht mehr als überlagerter Gewässerraum ausgeschieden. Im Mündungsbereich wurde eine kleine Fläche der Gewässerraumzone Grundnutzung neu dem orientierenden Inhalt Gewässer zugeteilt.</p> <p>Im dicht bebauten Gebiet wird der rechtsgültige Gewässerraum übernommen.</p>
Röhrlibächli	x	x	(x)	x	<p>Aufgrund der Faktenblätter Gefahrenbeurteilung wird der Gewässerraum oberhalb der A2 (östlicher Strang) mit einer Breite von 12 m ausgeschieden.</p> <p>Unterhalb der A2 wird grundsätzlich die minimale Schlüsselkurve übernommen. Dies führt gegenüber dem rechtsgültigen Gewässerraum zu einer Anpassung (Verbreiterung und Verschmälerung) von rund ca. 1 m.</p> <p>Der Röhrlibach liegt an der Grenze zum dicht bebauten Gebiet. Daher wird der Gewässerraum im Bereich des dicht bebauten Gebietes nur südseitig auf die Schlüsselkurve angepasst. Innerhalb des dicht bebauten Gebietes schlägt der Kanton aufgrund der Gefahrenbeurteilung eine Verbreiterung von 1.5 m vor. Dieser Vorschlag wird übernommen.</p>

Herrenbach	x			x	Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, im Bereich der A2 (Rückhaltebecken, Eindolung) wird der rechtsgültige GWR übernommen. Im Bereich der Bauzonen ist die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve rund 0.5 m breiter als vom Amt für Wald und Naturgefahren vorgeschlagen.
Sumpfbach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve. Im Bereich der Bauzonen oberhalb des Sees (Parzellen Nr. 237 und 231) ist die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve rund 0.5 m breiter als vom Amt für Wald und Naturgefahren vorgeschlagen.
Fahrlibach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve.
Mühlebach			(x)		Aufgrund der Faktenblätter Gefahrenbeurteilung wird der Gewässerraum gesamthaft mit einer Breite von 14 m ausgeschieden, obwohl die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve nur 12 m beziehungsweise 11 m beträgt. Im Bereich der Parzelle Nr. 1200 wird die überlagerte Gewässerraumzone an die bereits bestehende Gewässerraumzone (Grundnutzung) angepasst.
Ratzenbach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, im Bereich der A2 wird der rechtsgültige Gewässerraum übernommen (Rückhaltebecken). Die Schlüsselkurve ist ca. 1.25 m breiter als die vom Amt für Wald und Naturgefahren vorgeschlagene Anpassung.
Vorder Erlibach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, im Bereich A2 bis Parzelle Nr. 927 wird der rechtsgültige Gewässerraum (12 m) belassen und nicht auf die minimale Schlüsselkurve (11 m) angepasst, da die Gefahr durch Hochwasser aufgrund der Faktenblätter Gefahrenbeurteilung erhöht ist. Ab Parzelle Nr. 927 bis See ist die Schlüsselkurve ca. 1 m breiter als die vom Amt für Wald und Naturgefahren vorgeschlagene Anpassung.

Hinter Erlibach	x				Übernahme des rechtsgültigen Gewässerraums. Dieser ist ca. 1 Meter breiter als die minimale Schlüsselkurve. Entspricht dem Vorschlag des Amts für Wald und Naturgefahren.
Chellbach	x				Übernahme des rechtsgültigen Gewässerraums. Dieser ist ca. 1 Meter breiter als die minimale Schlüsselkurve. Entspricht dem Vorschlag des Amts für Wald und Naturgefahren.
Mocklisbach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve. Der rechtsgültige Gewässerraum wird ab dem Zusammenfluss bis zum See auf die minimale Breite gemäss Schlüsselkurve (13 m) verbreitert.
Rütenentöbeli	x			x	Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, diese entspricht dem rechtsgültigen Gewässerraum.
Rütenenbach	x				Grundsätzlich Übernahme der minimalen Schlüsselkurve, im Bereich A2 bis zur Rütenenstrasse wird der rechtsgültige Gewässerraum (14 m) belassen und nicht auf die minimale Schlüsselkurve (12 m) angepasst, da die Gefahr durch Hochwasser aufgrund der Faktenblätter Gefahrenbeurteilung erhöht ist. Im Bereich des Gestaltungsplans Rütenen erfolgt die Festlegung des Gewässerraum in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren.

#### 2.4 Aufhebung Baubegrenzungslinie Gewässerraum- / Gewässerabstand

Aufgrund der Rückmeldung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung durch den Kanton vom 12. Oktober 2022 sind die Baulinien Gewässer zu löschen. Diese haben eine Reduktion der Gewässerraumbreite ermöglicht, um diesen den baulichen Gegebenheiten anzupassen. Die Baulinien Gewässer widersprechen jedoch dem GSchG und der GSchV, da diese eine Reduktion der Gewässerraumbreite nur im dicht bebauten Gebiet vorsehen. Eine Reduktion des Gewässerraumabstandes auf Stufe Nutzungsplanung mittels Baulinie ist hingegen nicht mehr möglich ist. Die Besitzstandgarantie gemäss Art. 139 bzw. Art. 140 PBG bleibt vorbehalten.

Die aufgehobenen Baulinien Gewässer werden im beiliegenden Änderungsplan als Information dargestellt.

#### 2.5 Aufhebung Seeuferlinie

Da es sich bei der Seeuferlinie lediglich um eine Hilfslinie für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen handelt, welche im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung neu im Zonenplan aufgenommen wurde, wird diese nun nicht mehr im Zonenplan dargestellt.

## 2.6 Überlagerte Abflusswegzone Bodenberg

Aufgrund von permanenten Rutschungen wurden im Gebiet Bodenberg die Daten der amtlichen Vermessung verschoben. Aus diesem Grund werden die überlagerten Abflusswegzonen in diesem Gebiet entsprechend angepasst.

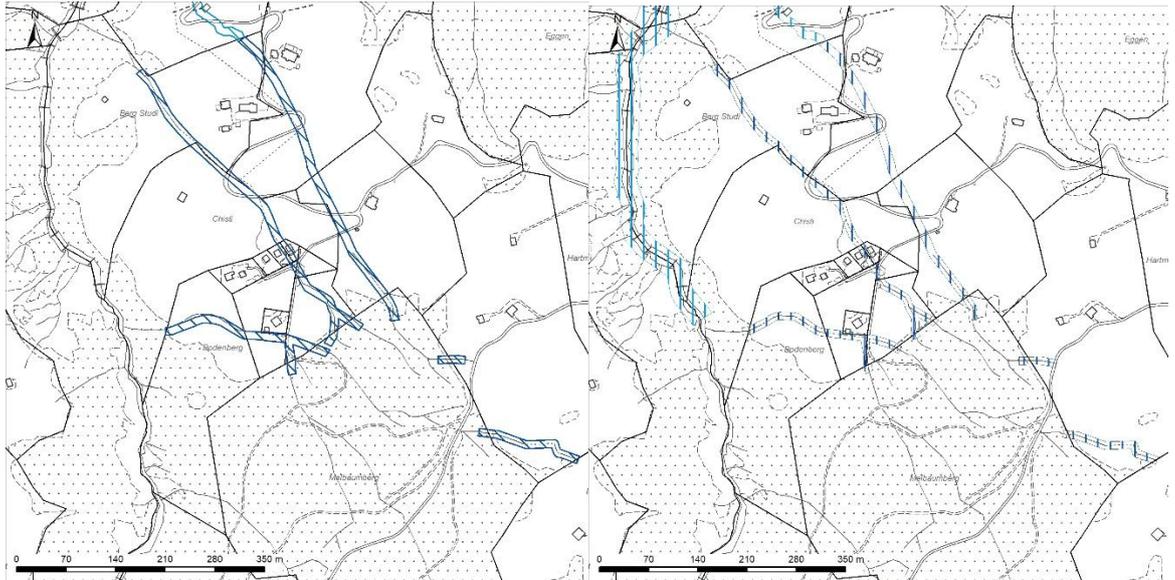


Abb. 7: Abflussweg- und Gewässerraumzone rechtsgültig im Gebiet Bodenberg (links) und neu.

-- Ende des Dokuments --